

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Ordnung zur 2. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten vom 07.10.2020	2 – 5
Bekanntmachung zur Offenlage eines Bebauungsplanes: Bebauungsplan Nr. 188 V „Op den kleinen Hammel“ für den Bereich zwischen Vynscher Ley, Rheinallee und der Wohnbebauung am Hammelweg/ Kurze Straße	6 – 7
Bekanntmachung der Satzung vom 09.10.2020 zur 2. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach §§8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten	8 – 11
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Dienstleistungsbetriebs Stadt Xanten AöR	11 – 15
Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf: Flurbereinigung Deich Rees-Bienen Einladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 FlurbG	16 – 17
Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf: Vereinfachte Flurbereinigung Deich Xanten-Beek Feststellung der Wertermittlung gem. § 32 FlurbG	18

**Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,55 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.xanten.de](http://www.xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

**Ordnung zur 2. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten  
vom 07.10.2020**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), hat der Rat der Stadt Xanten am 06.10.2020 folgende Ordnung zur 2. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten beschlossen:

**§ 1**

Die Ziffern 4.2 und 4.3 erhalten folgende neue Fassung:

„4.2 Wertgrenzen

Aus wirtschaftlichen Gründen und zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei Vergaben werden die nachfolgend aufgeführten Wertgrenzen (Beträge ohne Umsatzsteuer) bestimmt, innerhalb derer Direktaufträge, freihändige Vergaben /Verhandlungsvergaben, Vergaben nach beschränkter Ausschreibung – auch nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb – allgemein zugelassen sind. Abweichungen im Einzelfall sind nach Maßgabe der UVgO bzw. VOB zulässig.

4.2.1 Direktauftrag

Beauftragung ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens bei einem veranschlagten Wert (ohne Umsatzsteuer)

-bis 15.000,00 € nach UVgO,

-bis 15.000,00 € nach VOB/A.

Gemäß den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist vor der Auftragserteilung die Angemessenheit des Preises zu prüfen. Zwischen den beauftragten Unternehmen soll gewechselt werden.

4.2.2 Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb

Bei Vergaben mit einem veranschlagten Wert (ohne Umsatzsteuer)

-bis 100.000,00 € nach UVgO,

-bis 75.000,00 € Einzelauftragswert je Gewerk nach VOB/A,

-bis 125.000,00 € Gesamtauftragswert (funktionale Betrachtung) nach VOB/A.

Ein vorheriger Teilnahmewettbewerb muss stattfinden, wenn die Marktteilnehmer für die Anforderung von Angeboten nicht bekannt sind.

4.2.3 Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

Bei Vergaben mit einem veranschlagten Wert (ohne Umsatzsteuer)

-bis 100.000,00 € nach UVgO,

-bis 750.000,00 € Einzelauftragswert je Gewerk nach VOB/A,

-bis 1.250.000,00 € Gesamtauftragswert (funktionale Betrachtung) nach VOB/A.

Ein vorheriger Teilnahmewettbewerb muss stattfinden, wenn die Marktteilnehmer für die Anforderung von Angeboten nicht bekannt sind.

4.3 Freiberufliche Leistungen

Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden (z. B. Architekten-, Ingenieur- und Rechtsberatungsleistungen) sind grundsätzlich im Wege der Verhandlungsvergabe zu übertragen, sofern keine der nachstehend genannten Ausnahmen vorliegen und wenn

der Auftragswert unterhalb des EU-Schwellenwertes für Liefer- und Dienstleistungsaufträge liegt. Wird dieser Schwellenwert erreicht, sind die Vorschriften des GWB und der VgV anzuwenden. Sollte eine freiberufliche Leistung eindeutig und erschöpfend beschreibbar sein, gelten die Regelungen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen.

Aufträge über freiberufliche Leistungen im Sinne von Nummer 8.1 der Kommunalen Vergabegrundsätze bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 25.000,00 € (einschließlich Nebenkosten, ohne Umsatzsteuer) können unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt an einen geeigneten Bewerber vergeben werden (Direktauftrag).

Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der kommunalen Praxis ist ein ausreichender Wettbewerb bei Aufträgen über freiberufliche Leistungen mit einem vorab geschätzten Auftragswert größer als 25.000,00 € (einschließlich Nebenkosten, ohne Umsatzsteuer) unter Beachtung der nachfolgenden Voraussetzungen gewährleistet.

a) Aufträge für Architekten und Ingenieure sind im Leistungswettbewerb zu vergeben. Sie können unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 150.000,00 € (einschließlich Nebenkosten, ohne Umsatzsteuer) nach Verhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber vergeben werden. Voraussetzung ist, dass der Aufforderung dieses Bewerbers zur Angebotsabgabe eine Abfrage über die Eignung im Sinne des § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bei mindestens drei möglichen Bewerbern vorausgegangen ist. Der Bewerber, mit dem verhandelt werden soll, muss nach sachgerechten Kriterien ausgewählt werden. Die für die Auswahl maßgeblichen Erwägungen sind zu dokumentieren. Bei der Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswerts ist die ortsübliche Vergütung zugrunde zu legen. Die Eignungskriterien sind bei geeigneter Aufgabenstellung so zu wählen, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich beteiligen können.

b) In den übrigen Fällen werden mindestens drei Bewerber aufgefordert ein Angebot in Textform abzugeben, wobei entsprechend einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 12 der Unterschwellenvergabeordnung verfahren werden kann. Die vorgenannten Verfahren sind zu dokumentieren. Der Bewerberkreis ist regional zu streuen und regelmäßig zu wechseln.

Planungswettbewerbe können auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens durchgeführt werden. Hierfür wird der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und des Finanzministeriums „Richtlinie für Planungswettbewerbe“ vom 15. Mai 2014 (MBL NRW. S. 311), der am 31. Dezember 2019 außer Kraft getreten ist, zur Anwendung empfohlen.“

Ziffer 4.4 erhält folgende neue Fassung:

„4.4 Sonderregelungen für Bauleistungen zu Wohnzwecken (gültig bis zum 31.12.2021):

4.4.1 Freihändige Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb

Bei Vergaben mit einem veranschlagten Wert (ohne Umsatzsteuer)  
-bis 100.000,00 € Einzelauftragswert je Gewerk nach VOB/A.

Ein vorheriger Teilnahmewettbewerb muss stattfinden, wenn die Marktteilnehmer für die Anforderung von Angeboten nicht bekannt sind.

4.4.2 Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

Bei Vergaben mit einem veranschlagten Wert (ohne Umsatzsteuer)  
-bis 1.000.000,00 € Einzelauftragswert je Gewerk nach VOB/A.

Ein vorheriger Teilnahmewettbewerb muss stattfinden, wenn die Marktteilnehmer für die Anforderung von Angeboten nicht bekannt sind.

4.4.3 Der aktuellen Erlasslage des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (Erlass zur Einführung der VOB/A Abschnitt 1, Ausgabe 2019 vom 20. Februar 2019 (GMBI. S. 86) sowie Erlass zur Auslegung von einzelnen Regelungen der VOB/A vom 26. Februar 2020 (GMBI. S. 279)) entsprechend sind Bauleistungen zu Wohnzwecken solche, die der Schaffung neuen Wohnraums sowie der Erweiterung, der Aufwertung, der Sanierung oder Instandsetzung bestehenden Wohnraums dienen.

Eine Aufwertung, Sanierung oder Instandsetzung von Wohnraum kann zum Beispiel in der Verbesserung der energetischen Qualität oder der Erhöhung des Ausstattungsstandards liegen, auch in der äußerlichen Sanierung beziehungsweise Instandsetzung von Wohngebäuden (zum Beispiel Fassade, Dach). Umfasst sind auch Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit Neubau von Wohnraum oder Aufwertung bestehenden Wohnraums, zum Beispiel Zufahrtsstraßen für Wohngebiete, Ver- und Entsorgungsleitungen oder emissions- beziehungsweise immissionsmindernde Maßnahmen, zum Beispiel zur Reduzierung von Lärm oder Erschütterungen in den Wohnräumen.

Wohnzwecken dienen grundsätzlich auch städtebauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes. Umfasst sind insbesondere Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung, Sanierung oder zum Umbau von Kindergärten und -tagesstätten, Schulen und Sportstätten sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit Ladeinfrastruktur für E-Mobilität.

Wohnzwecke müssen nicht der alleinige und auch nicht der Hauptzweck der Bauleistung sein. Es genügt, wenn die Wohnzwecke nicht nur untergeordneter Natur sind.“

**§ 3**

Die bisherigen Ziffern 4.4 bis 4.11 werden zu den Ziffern 4.5 bis 4.12.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Die Ordnung zur 2. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Ziffer 4.4 der Vergabeordnung tritt am 31.12.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung zur 2. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Ordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 07.10.2020

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

gez.:  
Niklas Franke  
Allgemeiner Vertreter

## Bekanntmachung

über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB sowie § 3 Abs. 2 BauGB jeweils in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

### **Bebauungsplan Nr. 188 V**

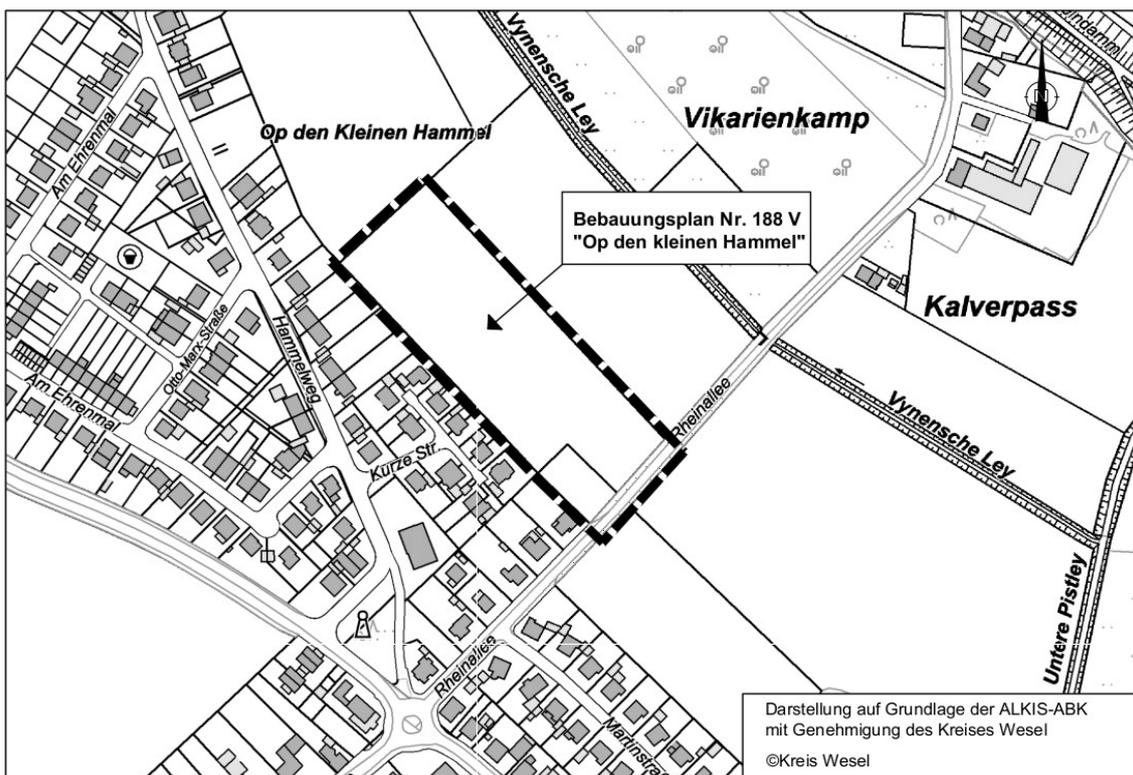
„Op den kleinen Hammel“

für den Bereich zwischen

**Vynscher Ley, Rheinallee und der Wohnbebauung am Hammelweg/ Kurze Straße**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 188 V – Op den kleinen Hammel – beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplänenwurfes umfasst die eingeschlossenen Flurstücke: alle Gemarkung Vynen, alle Flur 3, Flurstücke 38 (tlw.), 73 und 74 und ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.



Im Einzelnen wird das Plangebiet wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Osten durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Südosten durch die Straße Rheinallee,
- im Südwesten durch Wohnbebauung an der Straße Hammelweg.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die zukünftige Festsetzung eines „Allgemeinen Wohngebietes“.

Durch diese Planung soll den Wohnbedürfnissen sowie der Lebensqualität der Vynener Bevölkerung Rechnung getragen werden. Die Ausweitung des Wohnungsangebots insbesondere in Nähe zum angrenzenden Siedlungsbereich und weiteren Infrastruktureinrichtungen im unmittelbaren Umfeld ist ein wichtiger strategischer Baustein zum Erhalt des Ortskerns.

Der Bebauungsplanentwurf liegt mit Begründung in der Zeit vom

**Freitag, den 23.10.2020 bis Montag, den 23.11.2020 einschließlich**

zur Einsicht in der derzeitigen Rathaus-Außenstelle „Ehemalige Bürgermeisterei Wardt“, Karthaus 7, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege, Sachgebiet Stadtplanung, Erdgeschoss, während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags bis donnerstags	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass **die Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Absprache** zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 02801/772-353 möglich ist. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge kann der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen nur einzeln gewährt werden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neben der öffentlichen Auslegung an o. g. Stelle sämtliche Planungsunterlagen während der Auslegungsfrist im Internet unter: **<https://www.xanten.de/beteiligung>** eingesehen werden können.

Weitere Auskünfte, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch beim Sachgebiet Stadtplanung unter 02801/772-353 oder per E-Mail unter [stadtplanung@xanten.de](mailto:stadtplanung@xanten.de) gestellt werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadtverwaltung Xanten Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 188 V unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformationen nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Bauleitplanverfahren der Stadt Xanten“.

Xanten, 13.10.2020

gez.:  
Thomas Görtz  
Bürgermeister

Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX  
Anstalt des öffentlichen Rechts

## Bekanntmachung

Satzung vom 09.10.2020

### zur 2. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach §§8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten

Der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten hat aufgrund der §§7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung und des §8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 08.10.2020 folgende 2. Änderung der Satzung für Straßenausbaubeiträge beschlossen:

#### §1

#### Anteil des Dienstleistungsbetriebs Stadt Xanten und der Beitragspflichtigen am Aufwand

In §4 Absatz 3 werden folgende Hebesätze für die Beitragspflichtigen geändert:

*Der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt bei*

a) *Anliegerstraßen*

<i>Straßenart</i>	<i>Anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten</i>	<i>Anrechenbare Breiten im übrigen</i>	<i>Anteil der Beitragspflichtigen</i>
<i>Fahrbahn</i>	<i>8,50m</i>	<i>5,50m</i>	<i>80 v.H.</i>
<i>Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen</i>	<i>je 2,40m</i>	<i>Nicht vorgesehen</i>	<i>80 v.H.</i>
<i>Parkstreifen</i>	<i>je 5,00m</i>	<i>je 5,00m</i>	<i>80 v.H.</i>
<i>Gehweg</i>	<i>je 2,50m</i>	<i>je 2,50m</i>	<i>80 v.H.</i>
<i>Kombinierter Geh- und Radweg</i>	<i>je 4,00m</i>	<i>je 4,00m</i>	<i>80 v.H.</i>
<i>Beleuchtung und Oberflächenentwässerung</i>			<i>80 v.H.</i>
<i>unselbstständige Grünanlagen</i>	<i>je 2,00m</i>	<i>je 2,00m</i>	<i>70 v.H.</i>

b) *Haupterschließungsstraßen*

<i>Straßenart</i>	<i>Anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten</i>	<i>Anrechenbare Breiten im übrigen</i>	<i>Anteil der Beitragspflichtigen</i>
<i>Fahrbahn</i>	<i>8,50m</i>	<i>6,50m</i>	<i>60 v.H.</i>
<i>Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen</i>	<i>je 2,40m</i>	<i>je 2,40m</i>	<i>60 v.H.</i>

<i>Parkstreifen</i>	<i>je 5,00m</i>	<i>je 5,00m</i>	<i>75 v.H.</i>
<i>Gehweg</i>	<i>je 2,50m</i>	<i>je 2,50m</i>	<i>75 v.H.</i>
<i>Kombinierter Geh- und Radweg</i>	<i>je 4,00m</i>	<i>je 4,00m</i>	<i>70 v.H.</i>
<i>Beleuchtung und Oberflächenentwässerung</i>			<i>70 v.H.</i>
<i>unselbstständige Grünanlagen</i>	<i>je 2,00m</i>	<i>je 2,00m</i>	<i>65 v.H.</i>

c) *Hauptverkehrsstraßen*

<i>Straßenart</i>	<i>Anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten</i>	<i>Anrechenbare Breiten im übrigen</i>	<i>Anteil der Beitragspflichtigen</i>
<i>Fahrbahn</i>	<i>8,50m</i>	<i>8,50m</i>	<i>40 v.H.</i>
<i>Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen</i>	<i>je 2,40m</i>	<i>je 2,40m</i>	<i>40 v.H.</i>
<i>Parkstreifen</i>	<i>je 5,00m</i>	<i>je 5,00m</i>	<i>70 v.H.</i>
<i>Gehweg</i>	<i>je 2,50m</i>	<i>je 2,50m</i>	<i>70 v.H.</i>
<i>Kombinierter Geh- und Radweg</i>	<i>je 4,00m</i>	<i>je 4,00m</i>	<i>60 v.H.</i>
<i>Beleuchtung und Oberflächenentwässerung</i>			<i>60 v.H.</i>
<i>unselbstständige Grünanlagen</i>	<i>je 2,00m</i>	<i>je 2,00m</i>	<i>60 v.H.</i>

d) *Hauptgeschäftsstraßen*

<i>Straßenart</i>	<i>Anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten</i>	<i>Anrechenbare Breiten im übrigen</i>	<i>Anteil der Beitragspflichtigen</i>
<i>Fahrbahn</i>	<i>7,50m</i>	<i>7,50m</i>	<i>70 v.H.</i>
<i>Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen</i>	<i>je 2,40m</i>	<i>je 2,40m</i>	<i>70 v.H.</i>
<i>Parkstreifen</i>	<i>je 5,00m</i>	<i>je 5,00m</i>	<i>75 v.H.</i>
<i>Gehweg</i>	<i>je 6,00m</i>	<i>je 6,00m</i>	<i>75 v.H.</i>
<i>Kombinierter Geh- und Radweg</i>	<i>je 4,00m</i>	<i>je 4,00m</i>	<i>75 v.H.</i>
<i>Beleuchtung und Oberflächenentwässerung</i>			<i>75 v.H.</i>
<i>unselbstständige Grünanlagen</i>	<i>je 2,00m</i>	<i>je 2,00m</i>	<i>70 v.H.</i>

*Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des fehlenden Parkstreifens, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit angeboten wird.*

## **§2 Fälligkeit**

§13 erhält folgenden neuen Wortlaut:

### *§13 Fälligkeit und Zahlungserleichterungen*

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.*
- (2) Eine Zahlungserleichterung nach §8a Abs. 6 KAG NRW in Form von Jahresraten wird nur bis zu einer Laufzeit von zwei Jahren gewährt.*
- (3) Eine Zahlungserleichterung über den Zeitraum von drei Jahren hinaus wird ausschließlich in Form der Verrentung der Beitragsschuld nach §8a Abs. 6 Satz 3 KAG NRW gewährt. Der Mindestbetrag für die jährlich zu leistenden Zahlungen darf dabei nicht 1/20 der Beitragsschuld und 600,00 € unterschreiten; dies gilt nicht, soweit eine hinreichende Leistungsfähigkeit nicht gegeben ist.*

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten tritt für den §4 der Satzung am 01. Januar 2015 in Kraft und für den §13 nach Bekanntmachung der geänderten Satzung in Kraft.

Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten, den 09.10.2020

gez.:  
Franke  
Vorsitzender Verwaltungsrat DBX

## **Bekanntmachungsanordnung**

- (1) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
  - c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Xanten, 09.10.2020

gez.:

Franke

Verwaltungsratsvorsitzender des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

**Bekanntmachung**  
des Jahresabschlusses 2019  
des Dienstleistungsbetriebs Stadt Xanten AöR

Der Jahresabschluss des Dienstleistungsbetriebs Stadt Xanten AöR für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

**1. Feststellung des Jahresabschlusses 2019**

Der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (AöR) hat in seiner Sitzung am 08.10.2020 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten Anstalt des öffentlichen Rechts für das Geschäftsjahr 2019 beraten und folgende Beschlüsse gefasst:

**Jahresabschluss für das Jahr 2019 für die Anstalt öffentlichen Rechts „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten“ gemäß § 27 der Kommunalunternehmensverordnung NRW:**

Der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten – AöR- erörtert die geprüften Abschlussunterlagen 2019. Die für die Beratung notwendigen Unterlagen standen zur Verfügung. Die Fragen der Verwaltungsratsmitglieder wurden beantwortet. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und der Anstaltssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Der Verwaltungsrat beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses des Dienstleistungsbetriebs Stadt Xanten für das Wirtschaftsjahr 2019 mit folgenden Werten:

- Bilanzsumme: 41.736.995,82 Euro  
- Jahresüberschuss: 112.895,50 Euro

Der Verwaltungsrat beschließt, den Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2019 wie folgt zu verwenden:

a) **Bereich Abwasser**

Der Jahresüberschuss in Höhe von 394.144,05 Euro soll in die Gewinnrücklage eingestellt werden.

b) **Bereich Baubetriebshof inkl. Straßenbau**

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 181.482,33 Euro aus dem Bereich Baubetriebshof inklusive Straßenbau soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

c) **Bereich Gebäudemanagement**

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 71.948,19 Euro soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

d) **Bereich Friedhof**

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 27.818,03 Euro soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

**2. Entlastung des Vorstands des Dienstleistungsbetriebs Stadt Xanten – DBX – AöR für das Wirtschaftsjahr 2019 gemäß § 27 der Kommunalunternehmensverordnung:**

Der Verwaltungsrat beschließt, Herrn Harald Rodiek, der im Wirtschaftsjahr 2019 als Vorstand des Dienstleistungsbetriebs Stadt Xanten fungierte, sowie Herrn Michael Lehmann, der im Wirtschaftsjahr 2019 als stellvertretender Vorstand des Dienstleistungsbetriebs Stadt Xanten fungierte, die Entlastung zu erteilen.

**3. Abschließender Vermerk des Abschlussprüfers**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft *Märkische Revision GmbH* aus Essen, vertreten durch den Wirtschaftsprüfer Herr Peter Bonk, hat am 03.09.2020 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

„Wir haben den Jahresabschluss des Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten Anstalt des öffentlichen Rechts, Xanten, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten Anstalt des öffentlichen Rechts, Xanten, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten AöR zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten AöR. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit §317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten AöR vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten AöR zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten AöR vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten AöR vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit §317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten AöR abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der

Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten AöR zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten AöR seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten AöR vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.
- wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

#### **4. Offenlage**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 liegen in der Zeit vom 09.10.2020 bis 31.12.2020 im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 209/N während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Xanten, den 09.10.2020

gez.:  
Lehmann  
Vorstand

**Öffentliche Bekanntmachung**

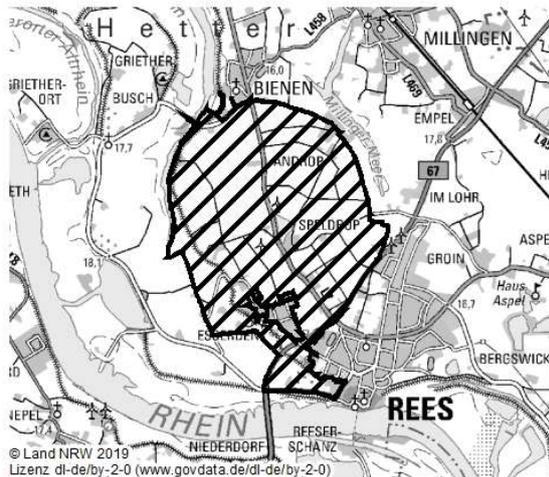
**Bezirksregierung Düsseldorf**  
Flurbereinigungsbehörde  
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, den 17.09.2020  
Dienstgebäude  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36 – 40  
Tel.: 0211/475-9803, Fax: 0211/475-9791  
E-Mail: dezernat33@brd.nrw.de

**Einladung zur Aufklärungsversammlung**

**Einleitung der Flurbereinigung Deich Rees-Bienen  
Einladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz**

Es ist beabsichtigt, im Gebiet der Stadt Rees (Kreis Kleve) ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) durchzuführen.



Das vorgesehene Flurbereinigungsgebiet umfasst im Wesentlichen zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Flächen im Bereich der Gemarkungen Rees, Esserden, Speldrop und Bienen.

Das ca. 900 ha große Flurbereinigungsgebiet ist auf der nebenstehenden Übersichtskarte dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine vorläufige Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert.

Die ursprünglich für den 26.03.2020 anberaumte und auf Grund des Corona-Lockdowns abgesagte Aufklärungsversammlung wird nun durchgeführt am

**Mittwoch, den 02.12.2020 um 18 Uhr  
im Bürgerhaus Rees  
Markt 1, 46459 Rees.**

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer und Pächter von Grundstücken im vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen. Erbbauberechtigte sind den Eigentümern gleichgestellt.

Die Teilnahme an diesem Termin ist jedem Eigentümer und Pächter freigestellt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch eine etwaige Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Im Termin am 02.12.2020 werden im Wesentlichen die Ausführungen aus dem (informellen) Informationstermin vom 12.12.2019 wiederholt und die Fragen der Anwesenden beantwortet werden.

Dabei wird auf zwei Aspekte besonders hingewiesen: die seinerzeit vorgestellte vorgesehene Verfahrensabgrenzung soll unverändert bleiben. Im Übrigen steht der Planfeststellungsbeschluss für das Deichbauvorhaben weiterhin aus.

Ein Kurzprotokoll und die Präsentation aus 2019 finden Sie im Internet unter:  
[www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/) → Planen und Bauen → Bodenordnung und Flächenmanagement → geplante Verfahren  
oder über Direktlink:  
[http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/planen\\_bauen/bodenordnung\\_flaechenmanagement/Flurbereinigungsverfahren\\_Deich\\_Rees\\_Bienen.html](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/planen_bauen/bodenordnung_flaechenmanagement/Flurbereinigungsverfahren_Deich_Rees_Bienen.html)

**Aufgrund der Einschränkungen zur Eindämmung des Corona-Virus gelten für die Veranstaltung am 02.12.2020 folgende Sonderbestimmungen:**

- Die zu diesem Zeitpunkt geltenden Abstands- und Hygieneregeln der Coronaschutzverordnung sind zu beachten und einzuhalten.
- Bitte bringen Sie einen Mund- und Nasenschutz zum Termin.
- Alle Personen, die sich krank fühlen, sollten fernbleiben.
- Beim Einlass in den Veranstaltungsraum müssen alle Erschienenen ihren Namen, die Anschrift und eine Telefonnummer in eine Liste eintragen, die nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen datenschutzkonform beseitigt wird.

**Zur besseren Planung der Veranstaltung werden alle Eigentümer und Pächter um vorherige schriftliche Anmeldung gebeten (Anschrift bzw. E-Mail- Adresse s.o.).** Um die Raumkapazität nicht zu überlasten, wird gebeten, dass sich gemeinschaftliche Eigentümer möglichst auf die Teilnahme einer Person verständigen.

Im Auftrag  
gezeichnet  
Ralph Merten

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
**Dezernat 33**  
Flurbereinigungsbehörde

Mönchengladbach, den 01.10.2020  
Croonsallee 36-40  
41061 Mönchengladbach  
Tel.: 0211/475-9803  
Fax: 0211/475-9791  
E-Mail: [Dezernat33@brd.nrw.de](mailto:Dezernat33@brd.nrw.de)

**Vereinfachte Flurbereinigung Deich Xanten-Beek**  
**Aktenzeichen: 33 – 7 14 06**

**Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung**

Im Flurbereinigungsverfahren Deich Xanten-Beek werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die Ergebnisse der Wertermittlung so festgestellt, wie sie vom 31.08.2020 bis 13.09.2020 bei der Bezirksregierung Düsseldorf - Außenstelle Mönchengladbach -, Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, im Anhörungstermin ausgelegt haben und erläutert worden sind.

**Gründe**

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt.

Die Flurbereinigungsbehörde hat den Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die Nachweise über die Wertermittlungsergebnisse haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Die Wertermittlungsergebnisse sind den Beteiligten in einem Anhörungstermin erläutert worden und sie hatten Gelegenheit, Einwendungen zu erheben.

Es wurden keine Einwendungen vorgebracht.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Feststellung der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de-mail.de).

**Hinweis:**

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter „Kontakt“.

Im Auftrag  
gez.  
Ralph Merten

**Hinweis:**

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter der Rubrik „Wir über uns“/„Bekanntmachungen“.